

**MARKTGEMEINDE LAXENBURG  
KG LAXENBURG  
BEBAUUNGSPLAN  
(24. Änderung)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg beschließt in seiner Sitzung vom 17.06.2025, Top 6b, nachstehende Verordnung. Der Entwurf ist gemäß § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, sechs Wochen, in der Zeit von 10. April 2025 bis 23. Mai 2025 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

**VERORDNUNG**

**I. Bebauungsplan**

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Laxenburg (24. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten. Gleichzeitig wird der Verordnungstext zum Bebauungsplan geändert.

**II. Allgemeine Einsichtnahme**

Die in Punkt I. angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G24095/B24 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**III. Änderung Bauvorschriften**

Die Bauvorschriften der Marktgemeinde Laxenburg werden abgeändert wie folgt (Rot-Schwarz-Darstellung):

Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

(2) Die Mindestgröße von Bauplätzen darf bei Neuparzellierungen ~~im Bauland-Agrargebiet~~ **und im Bauland-Wohngebiet** bei offener Bauweise nicht unter 700 m<sup>2</sup>, bei gekuppelter Bauweise nicht unter 400 m<sup>2</sup> und bei geschlossener Bauweise nicht unter 350 m<sup>2</sup> liegen. **Im Bauland-Agrargebiet darf die Mindestgröße von Bauplätzen, unabhängig von der Bauweise, nicht unter 700 m<sup>2</sup> liegen.**

Im Anhang zur Verordnung (Festlegung „Besondere Bestimmungen“ gemäß § 10) wird folgende Besondere Bestimmung ergänzt:

**BB7: Das Hauptgebäude ist wahlweise an eine der beiden gegenüberliegenden Baufluchtlinien mit Anbaupflicht (Karl Schreiweis-Gasse, Friedrich Stöckler-Platz, Martin Ebner-Gasse) anzubauen. Garagen sind an die Baufluchtlinie entlang der Karl Schreiweis-Gasse bzw. der Martin Ebner-Gasse anzubauen.**

#### IV. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Laxenburg, am 01.07.2025



Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

angeschlagen am: 03.07.2025

abgenommen am: 18.07.2025